

FAQ: Steuerbarkeitscheck nicht erfolgreich

Warum wurde der Steuerbarkeitscheck durchgeführt?

Als Netzbetreiber sind wir seit 2025 gemäß § 12 Abs. 2b EnWG verpflichtet, sämtliche an unser Verteilernetz angeschlossenen Erzeugungsanlagen jährlich einer Überprüfung der Steuerbarkeit zu unterziehen, um die Einhaltung der technischen Vorgaben nach § 9 EEG sicherzustellen.

Welche Betreiber haben wir angeschrieben?

Der Steuerbarkeitscheck 2025 hat ergeben, dass einige Erzeugungsanlagen durch uns derzeit nicht steuerbar sind. Es wurden diejenigen Betreiber angeschrieben, deren Steuerung über einen Rundsteuerempfänger nicht möglich war und deren Anlagen eine Leistung von mindestens 100 kW aufweisen.

Warum konnte die Anlage nicht geregelt werden?

Warum die Anlage nicht geregelt werden konnte, kann mehrere Ursachen haben. Möglich ist, dass der Rundsteuerempfänger nicht richtig an den Strom und/oder die Erzeugungsanlage angeschlossen ist oder ein Defekt vorliegt. Aber auch Analysefehler unsererseits – unter anderem durch eine unklare Datenlage – können wir nicht vollständig ausschließen. Da der Impulsversand zur Regelung auf 0 % Erzeugung über das Stromnetz (nicht per Funk!) erfolgt, müssten alle Rundsteuerempfänger das Signal erhalten haben. Eine Teilabregelung deutet ebenfalls auf einen Defekt hin.

Wie kann der Rundsteuerempfänger vor Ort überprüft werden?

Der Anlagenbetreiber bzw. sein Installateur sollte u. a. folgende Punkte prüfen:

- Überprüfung der Relais (genauere Informationen hierzu im Beiblatt „Technische Anforderungen Fernwirktechnik“, S. 5-6)
- Überprüfung der Stromversorgung bzw. der betreffenden Sicherung: Diese muss eingelegt sein, da sie für den Empfang unseres Impulses erforderlich ist.

Wer übernimmt die Kosten für die Überprüfung bzw. den Austausch bei Defekt?

Bei den betroffenen Anlagen gehören die Rundsteuerempfänger zur Kundenanlage. Zudem muss der Anlagenbetreiber nach §9 EEG sicherstellen, dass wir als Netzbetreiber die Anlage fernsteuern können und entsprechend die Kosten dafür übernehmen. Wird ein neuer Rundsteuerempfänger benötigt, kann dieser durch unser Bestellformular von dem Betreiber erworben werden. Hierbei handelt es sich um Rundsteuerempfänger mit Dreipunktbefestigung, sodass ein Austausch i. d. R. ohne größere Umbauten in der Anlage erfolgen kann.

Was ist nach Fehlerbehebung zu tun?

Zur Dokumentation soll der Anlagenbetreiber bzw. sein Installateur nach Prüfung und Fehlerbehebung die Seite 3 des Schreibens ausfüllen und innerhalb der angegebenen Frist zurückschicken. Eine Einzel-Abregelung, um die Funktion zu prüfen, ist nicht möglich. Wir werden den Steuerbarkeitscheck aber fortan – wie gesetzlich vorgeschrieben – jährlich durchführen und analysieren.

Was passiert, wenn die Frist nicht eingehalten werden kann?

Sollte die Einhaltung der Frist nicht möglich sein, bitten wir den Betreiber, rechtzeitig eine Fristverlängerung per E-Mail an einspeisemanagement@ww-energie.com zu beantragen und dabei die Gründe für die Verzögerung darzulegen.

Was passiert, wenn wir keine Rückmeldung erhalten oder keine Instandsetzung erfolgt?

Im Anschreiben wird darauf hingewiesen, dass die Behebung des Mangels bis spätestens zum 05.06.2026 erfolgen muss. Andernfalls sind wir gesetzlich verpflichtet, gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 EEG eine Sanktion zu verhängen. Die Sanktion beträgt 10 € je kW und Monat, in dem die Steuerbarkeit der Anlage nicht wiederhergestellt ist.

An wen kann der Betreiber/der Installateur sich bei Rückfragen wenden?

Rückfragen können an die Abteilung „Einspeisung Direkt“ gerichtet werden, telefonisch über die Nummer 05251 2020 344 oder per Mail an: einspeisemanagement@ww-energie.com